

2. Absatz i. V. m. § 20 Abs. 2 VP-Gesetz kann von allen Mitarbeitern des MfS durchgeführt werden. Die zuständige Untersuchungsabteilung ist unverzüglich zu informieren.

Begehungsweise

im weiteren Sinne: Die Art und Weise der Verwirklichung einer vom Gesetz als Straftat beschriebenen Handlung, einschließlich der Mittel und Methoden der → Tatbegehung,
im engeren Sinne: Die in den speziellen Strafrechtsnormen vorhandene exakte Beschreibung der B., in der die Straftat realisiert werden kann.
Die Verwirklichung der vom Gesetz beschriebenen B. ist Bestandteil der objektiven Seite der Straftat und bildet somit eine entscheidende Voraussetzung für die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.
Es bestehen enge Zusammenhänge zwischen B., den allgemein möglichen Begehungsformen (Tun/unterlassen), dem Kausalzusammenhang, den Mitteln und Methoden der Tatbegehung sowie den vom Tatbestand geforderten Bedingungen von Raum und Zeit. Die B. konkreter Tatbestände und ihr Auftreten in der gesellschaftlichen Realität bilden in ihrer Analyse konkrete Ansatzpunkte für die Vorbeugung, Aufdeckung und Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere für die Herausarbeitung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen, von möglichen neuen Angriffsrichtungen des Feindes, für die Ermittlung unbekannter Täter und damit für die Zurückdrängung von Straftaten.

Beobachter-IM

→ Inoffizieller Mitarbeiter für einen besonderen Einsatz (IME)

Beobachtung, feindliche

im allgemeinen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen des Feindes und im speziellen die in der Regel konspirative Beobachtung vornehmlich durch Geheimdienst- und Abwehr Organe innerhalb und außerhalb des → Operationsgebietes zur Feststellung von Tatsachen über interessierende Personen und Objekte.
Sie wird durch das abgestimmte Handeln feindlicher Kräfte und den Einsatz geeigneter Mittel und Methoden realisiert. Insbesondere wird die B. zur Feststellung und Bearbeitung vermuteter oder erkannter Kundschafter sozialistischer Sicherheitsorgane genutzt.